

Berufsgeheimnis im freikirchlichen Umfeld

Einleitung und Ausgangslage

Freikirchen sind in der Schweiz privatrechtlich organisiert und unterstehen im Gegensatz zu den Landeskirchen keiner öffentlich-rechtlichen Anerkennung. Dennoch spielen seelsorgerliche Gespräche auch in Freikirchen eine zentrale Rolle. Dabei stellt sich immer wieder die Frage, inwieweit solche Gespräche unter das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis – umgangssprachlich Seelsorgegeheimnis – fallen. Das Vertrauen zwischen Seelsorgerin oder Seelsorger und der ratsuchenden Person ist ein Grundpfeiler seelsorgerlicher Arbeit. Dieses Vertrauen setzt Vertraulichkeit voraus.

Das vorliegende Merkblatt von Dr. Georg Gremmelspacher fasst die rechtliche Situation prägnant zusammen. Es beleuchtet, wer rechtlich als Geheimnisträger gilt, welche Pflichten und Grenzen sich daraus ergeben und wie das Seelsorgegeheimnis in Freikirchen verantwortungsvoll gehandhabt werden kann.

Rückfragen können gerne an den Dachverband Freikirchen.ch gestellt werden (info@freikirchen.ch).

Pfäffikon, 07. November 2025 Vorstand Freikirchen.ch

Relevante Gesetzesbestimmung: Art. 321 StGB

1. **Geistliche**, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen, Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Ernährungsberater, Optometristen, Osteopathen sowie ihre Hilfspersonen, die ein **Geheimnis** offenbaren, das ihnen **infolge ihres Berufes anvertraut** worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf **Antrag**, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch **nach Beendigung der Berufsausübung** oder der Studien strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer **Einwilligung des Berechtigten** oder einer auf **Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde** oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.

3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Melde- und Mitwirkungsrechte, über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

Begriffe

<i>Geheimnis</i>	Jede Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist, und an deren Geheimhaltung für den Geheimnisherrn ein berechtigtes Interesse besteht, das er gewahrt wissen will.
<i>Geheimnisherr</i>	Person, welcher ein Geheimnis «gehört».
<i>Geheimnisträger</i>	Person, welcher ein Geheimnis anvertraut wird. Täter i.S.v. Art. 321 StGB.

Geistliche	Priester und Prediger aller Weltreligionen, jedoch keine Laienseelsorger.
	Entscheidend ist, dass die betreffende Person aufgrund einer vertieften bzw. besonderen theologischen Ausbildung berufsmässig seelsorgerisch (nicht ausschliesslich sozial) tätig ist.
Seelsorgegeheimnis	Unbestimmter Rechtsbegriff. Strafrechtlich geschützt ist nur das Berufsgeheimnis.

Antragsdelikt

Art. 321 StGB ist ein Antragsdelikt. Strafantrag kann nur der Geheimnisherr stellen.

Abgrenzung zum Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB)

Dem Amtsgeheimnis unterstehen Behördenmitglieder und Beamte sowie deren Hilfspersonen. Entscheidend ist das Tätigwerden im Hinblick auf die Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe. Da Freikirchen öffentlich-rechtlich nicht anerkannt sind, entfällt die Anwendbarkeit dieser Gesetzesbestimmung in Bezug auf Tätigkeiten innerhalb der Kirche.

Konsequenzen des Berufsgeheimnisses (Zeugnisverweigerungsrechte)

Untersteht eine Person dem Berufsgeheimnis, so hat sie ein (beschränktes) Zeugnisverweigerungsrecht (Art. 171 StPO, Art. 166 Abs. 1 lit. b ZPO). Ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht nur für Tatsachen, die dem Verweigerungsberechtigten zufolge seiner Berufsstellung anvertraut worden sind.

Entbindung vom Berufsgeheimnis

- Durch Einwilligung des Geheimnisherrn (zu Beweiszwecken am besten schriftlich).
- Durch schriftliche Entbindung von der vorgesetzten (Aufsichts-)Behörde. Ob dieses je nach Organisationsstruktur die Verbandsleitung oder die Gemeindeleitung vor Ort ist, muss im konkreten Fall geklärt werden.
 - Antrag zur Entbindung kann nur der Geheimnisträger stellen.
 - Bei Freikirchen muss die Entbindung durch das oberste Leitungsgremium einer Gemeinde erfolgen.
 - Entbindungsantrag muss genügend konkret sein, jedoch ohne das Geheimnis selbst zu offenbaren.

Vorgehen bei belastenden Situationen (Melderechte und -pflichten / Anzeigerechte und -pflichten)

- Gesetzliche Melde- bzw. Anzeigepflichten (vgl. Art. 314d ZGB und 443 ZGB). Bestehen für Personen, welche einem Berufsgeheimnis unterstehen, i.d.R. nicht.
- Primär sollte stets versucht werden, sich vom Geheimnisherrn entbinden zu lassen.
- Entbindung durch das Leitungsgremium kann nur dann erfolgen, wenn eine konkrete, akute und ernsthafte Gefahr für hochwertige Rechtsgüter (Leib und Leben, sexuelle Integrität) besteht.
- Geheimnisherr sollte vor der Entbindung vom Leitungsgremium angehört werden.

Basel, 16. Oktober 2025 Dr. Georg Gremmelspacher

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sowie unter Verweis auf die relevanten Gesetzesbestimmungen wurde ausschliesslich die männliche Form verwendet.